



Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen („AVB“)

Stand 02/2021

§ 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Hargreaves raw material services GmbH (nachfolgend „Hargreaves“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen („AVB“). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Hargreaves mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend „Kunde“ genannt) über die von Hargreaves angebotenen Lieferungen oder Leistungen, insbesondere von festen und flüssigen Kraft- und Brennstoffen sowie Mineralien und sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Nebenleistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Hargreaves ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Hargreaves auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung derer Geschäftsbedingungen.

(3) Die Angebote von Hargreaves sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien der Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch eine schriftliche Bestätigung von Hargreaves verbindlich.

(4) Ergänzend und nachrangig zu den AVB gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, die Incoterms in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

§ 2 Preise

(1) Die Preise verstehen sich ab Werk oder Lager von Hargreaves zzgl. Fracht und gesetzl. Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen zzgl. Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Holt ein Kunde, der außerhalb der EU ansässig ist (oder dessen Beauftragter) innerhalb der EU verzollte Ware ab oder befördert oder versendet sie in das Nicht-EU-Ausland, so hat der Kunde den erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser nicht beigebracht, hat der Kunde für diese Lieferungen die von Hargreaves gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zu zahlen. Bei Lieferungen von EU-verzollter Ware von einem EU-Mitgliedstaat in andere EU-Mitgliedsstaaten hat der Kunde seine USt-Ident-Nr. mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Anderenfalls hat er für die Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von Hargreaves gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

(2) Soll die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen, behält Hargreaves für noch nicht gelieferte Mengen eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn aufgrund einer Änderung der Rohstoffpreise oder der Wirtschaftslage Umstände eintreten, die die Herstellung und/oder den Einkauf des betreffenden Erzeugnisses um mehr als 10% gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarungen verteuern. In diesem Fall gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von Hargreaves (abzüglich eines ggf. vereinbarten prozentualen oder festen Nachlasses). Der Kunde kann binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten.

§ 3 Zahlung und Verrechnung

(1) Falls nichts Abweichendes vereinbart oder in den Rechnungen angegeben, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Abzug fällig und zahlbar. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde.

(2) Kann der Versand ab Versandstelle oder die Verschiffung wegen fehlender Instruktionen oder Dokumente nicht erfolgen oder verspätet sich die Lieferung aus anderen von Hargreaves nicht zu vertretenden Gründen, so wird der volle Rechnungsbetrag am 15. des der Meldung der Versandbereitschaft folgenden Monats fällig. Der Kunde ist in den Fällen, in denen ein Akkreditiv eröffnet ist, verpflichtet, die Akkreditivbedingungen entsprechend zu ändern.

(3) Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnet Hargreaves Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz, es sei denn, ein höherer Zinssatz ist vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

(5) Hargreaves ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden bezweifeln lassen und durch welche die Bezahlung gefährdet erscheint.

(6) Skonto wird grundsätzlich nicht gewährt. Ein dennoch schriftlich vereinbartes Skonto bezieht sich grundsätzlich nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht, Gebühren oder Abgaben und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Kunden im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

§ 4 Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und -termine

(1) Der mitgeteilte Liefertermin ist grundsätzlich annähernd, wenn er nicht schriftlich als verbindlich zugesichert ist. Er steht u.a. unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch Hargreaves zu vertreten.

(2) Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.

(3) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Hargreaves, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von Hargreaves nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/ Zollabfertigung, behördliche Stilllegungsanordnungen/Einschränkungen sowie alle sonstigen Umstände gleich, welche, ohne Hargreaves verschuldet zu sein, die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei Hargreaves, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als 6 Monate, so kann jede Partei den Rücktritt vom Vertrag erklären.

(4) Hargreaves ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, Hargreaves erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).



Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen („AVB“)

Stand 02/2021

(5) Gerät Hargreaves mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von Hargreaves auf Schadensersatz nach Maßgabe des nachfolgenden § 11 AVB beschränkt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von Hargreaves gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

(2) Die von Hargreaves an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von Hargreaves. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

(3) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für Hargreaves.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Abs. 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von Hargreaves als Hersteller erfolgt und Hargreaves unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei Hargreaves eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an Hargreaves. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt Hargreaves, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Abs. 1 genannten Verhältnis.

(6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von Hargreaves an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an Hargreaves ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Hargreaves ermächtigt den Kunden widerruflich, die an Hargreaves abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Hargreaves wird diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von Hargreaves hinweisen und Hargreaves hierüber informieren. Von in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten von Hargreaves wird der Kunde diese auf erstes Anfordern freistellen.

(8) Hargreaves wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei Hargreaves.

(9) Tritt Hargreaves bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 6 Güte, Maße und Gewichte

(1) Alle Angaben wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, für Hargreaves aber insoweit unverbindlich. Das gleiche gilt für Angaben der Werke. Modelle und Zeichnungen bleiben das Eigentum von Hargreaves. Güte und Maße bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-/EN/ISO und DB-Normen bzw. Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffnormen, Werkstoffblätter oder Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Gütern, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.

(2) Für die Gewichte ist die von Hargreaves oder dessen Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach Norm ermittelt werden. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

§ 7 Abnahme

Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern Hargreaves auch eine Montage schuldet, diese abgeschlossen ist,
- Hargreaves dies dem Kunden angezeigt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Lieferung oder Montage zwölf Werktage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Ware weiterveräußert oder verbraucht hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Montage sieben Werktage vergangen sind und
- der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines Hargreaves angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 8 Versand, Gefahrenübergang, Verpackung, Teillieferung

(1) Art und Weise des Versands bestimmt Hargreaves.

(2) Ist der Versand auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit mehr als nur unerheblich erschwert, ist Hargreaves berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde, soweit nicht Hargreaves die Erschwernis zu vertreten hat. Die neuen Versandmodalitäten werden zwischen den Parteien abgestimmt.

(3) Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei Franko- und Frei-Haus-Lieferungen, auf den Kunden über. Eine Versicherung der Ware erfolgt nur auf Weisung und Kosten des Kunden.

(4) Die Ware wird, soweit nicht handelsüblich verpackt, unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir auf Kosten des Kunden; diese werden am Auslieferungslager zurückgenommen. Kosten für Rücktransport oder eigene Entsorgung von Verpackung trägt der Kunde.



Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen („AVB“)

Stand 02/2021

§ 9 Abrufaufträge

- (1) Bei Abrufaufträgen muss versandfertig gemeldete Ware unverzüglich abgerufen werden. Bei Verzug mit dem Abruf ist Hargreaves berechtigt, Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu versenden oder auf dessen Kosten zu lagern.
- (2) Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls ist Hargreaves berechtigt, die Bestimmung nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.
- (3) Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so ist Hargreaves zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Mehrmengen werden zu den bei Abruf bzw. Lieferung gültigen Preisen berechnet.

§ 10 Haftung bei Sachmängeln

- (1) Eine mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel. Bei allen anderen Gegenständen hat der Kunde Gewährleistungsansprüche nach folgenden Maßgaben.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch Hargreaves oder deren Erfüllungsgehilfen. Für diese gelten die gesetzlichen Fristen.
- (3) Ware ist unverzüglich nach Auslieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt hinsichtlich solcher Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn Hargreaves nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge Hargreaves nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen ist ein mangelbehafteter Liefergegenstand frachtfrei an Hargreaves zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet Hargreaves die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- (4) Bei Sachmängeln ist Hargreaves nach innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Bei Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- (5) Beruht ein Mangel auf Verschulden von Hargreaves, kann der Kunde unter den in diesem § 11 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (6) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die Hargreaves aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird Hargreaves nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen Hargreaves bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AVB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, z.B. aufgrund Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen Hargreaves gehemmt.
- (7) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von Hargreaves den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

§ 11 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1) Die Haftung von Hargreaves auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 11 eingeschränkt.
- (2) Hargreaves haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Soweit Hargreaves dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Hargreaves bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die Hargreaves bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Hargreaves für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den Auftragswert je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Hargreaves.
- (6) Soweit Hargreaves technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (7) Die Einschränkungen dieses § 11 gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem ProdHaftG.

§ 12 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Schriftform

- (1) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Hargreaves und dem Kunden nach Wahl von Hargreaves Duisburg oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen Hargreaves ist in diesen Fällen jedoch Duisburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.



Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen („AVB“)

Stand 02/2021

(2) Die Beziehungen zwischen Hargreaves und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die „Bestimmungen des Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)“ finden keine Anwendung.

(3) Soweit in diesen AVB für Erklärungen der Vertragspartner Schriftlichkeit verlangt ist, genügt jeweils die Textform.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam. Die Parteien sind sich bereits jetzt einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, beiden Vertragspartnern zumutbare Regelung ersetzt wird, die dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.